

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kelkheim (Taunus)

in der Fassung des 2. Nachtrages vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 29.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder in seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 96,00 €.
- (2) Hunde, für die Steuerermäßigung nach §7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028), geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028) geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung wird ebenso für Hunde gewährt, die als Rettungs-, Sanitäts-, oder Therapiehunde ausgebildet wurden.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für:
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Gebiet des Main-Taunus-Kreises oder der Stadt Frankfurt erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.

- b) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
 - c) Den ersten Hund für Empfänger von Leistungen nach SGB XII.
- (2) Für Steuerpflichtige, welche einen bestandene Hundebegleitprüfung (Sachkundennachweis) nachweisen können, wird die Steuer auf Antrag auf 84,- € ermäßigt. Rückwirkend wird die Steuerermäßigung für ein Jahr anerkannt, wenn der Nachweis über die bestandene Hundebegleitprüfung vorgelegt wird. Von der Steuerermäßigung sind Hunde betroffen, die eine vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) bzw. einen Mitgliedsverband anerkannte Begleithundeprüfung (BH) bestanden haben (ab 15 Monate), bzw. Hunde, die mit ihrem Besitzer/Halter eine von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abgenommene Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt bzw. alternativ den Hundeführerschein entsprechend der Vorgabe des VDH erworben haben.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung nach §7 Abs. 1 bis 3 wird nur gewährt, wenn

- (1) Die Hunde keinen gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
- (2) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (3) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 15.2. und 15.8. mit dem jeweils halbjährlichen Betrag fällig. Auf Antrag können abweichende Fälligkeiten festgelegt werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Kelkheim (Taunus) unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung, zieht die Hundehalterin oder der Hundehalter um oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Kelkheim (Taunus) innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wird, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Kelkheim (Taunus) bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt Kelkheim gibt die Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Kelkheim (Taunus) zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust oder unbrauchbar werden einer Hundesteuermarke ist unverzüglich eine Ersatzmarke bei der Stadt Kelkheim (Taunus) zu beantragen. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke an die Stadt Kelkheim (Taunus) zurückzugeben.

§ 12

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Kelkheim (Taunus) bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2 2. Halbsatz und S. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 30.10.2012

Der Magistrat – Dirk Westedt – Erster Stadtrat

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Kelkheim (Taunus):

Dieser 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 16.02.2016 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 04.03.2016
Der Magistrat – Albrecht Kündiger –Bürgermeister

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Kelkheim (Taunus):

Dieser 2. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 14.12.2016
Der Magistrat – Albrecht Kündiger –Bürgermeister